

VDAB Hauptstadtbüro – Reinhardtstr. 19 – 10117 Berlin
Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung Pflegeversicherung
Frau Regina Kraushaar
11055 Berlin

nur per E-Mail: pflegereform@bmg.bund.de



**Verband Deutscher Alten-
und Behindertenhilfe e.V.**
Gemeinnütziger Fachverband mit
Sitz in Essen

Hauptstadtbüro
Reinhardtstr. 19
10117 Berlin
Fon 030/20059079-0
Fax 030/20059079-19
berlin@vdab.de
www.vdab.de

19. Mai 2016

**Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und
zur Änderung weiterer Gesetze (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III)
- Stellungnahme des Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. -**

Sehr geehrte Frau Kraushaar,

wir danken für Möglichkeit der Stellungnahme zum Dritten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung (PSG III). Entgegen der bisherigen Praxis zur Stellungnahme zu Gesetzentwürfen hat das Bundesministerium für Gesundheit das Format der Stellungnahme vorgegeben und mit dem Text des Referentenentwurfs den beteiligten Institutionen auch eine Excel-Tabelle übersandt, in der der Änderungsbedarf nebst Begründung vermerkt werden soll. Wir haben diesen Verfahrensvorschlag aufgegriffen und legen diesem Schreiben die ausgefüllte Tabelle als Anlage bei.

Vorbemerkungen

Der Gesetzentwurf hat Regelungen zur Rolle der Kommunen im Fokus. Wie schon im Pflegestärkungsgesetz I und II sind auch im Pflegestärkungsgesetz 3 **keine** Maßnahmen zur **Stärkung professioneller Pflegeeinrichtungen und der professionell Pflegenden** vorgesehen. Wir bedauern dies und weisen auch an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass nur die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die professionelle Pflege die flächendeckende Sicherung einer qualitativ hochwertigen pflegerischen Versorgung sicherstellt. Denn nur wenn die Pflegekräfte im Beruf gehalten und weitere Fachkräfte gewonnen werden können, wird auch in Zukunft jeder die professionelle Pflege erhalten können, die er braucht.

Die Regelungen zur „Stärkung“ der Rolle der Kommunen bedeuten einen **Systembruch**. Denn den Kommunen wird der unmittelbare Zugriff auf Beitragsmittel der Pflegeversicherung gewährt, die eigentlich dem Versicherten als Leistungsberechtigten zustehen. Damit werden Mittel der Pflegeversicherung faktisch als kommunale Strukturförderung zweckentfremdet. Sollen die Kommunen zukünftig eine andere Rolle im Pflegebereich spielen, sind die dafür notwendigen Gelder aus Steuermitteln aufzubringen und nicht aus Beitragsmitteln der Sozialen Pflegeversicherung. Andernfalls wird die Pflegeversicherung quasi in die kommunale Daseinsvorsorge einbezogen. Wir halten dies auch im Hinblick auf den Grundsatz der Beitragsstabilität für problematisch, denn dadurch fehlen diese finanziellen Mittel in der Leistungsfinanzierung beim Versicherten.

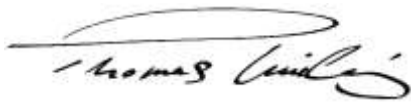
Große Bedenken haben wir gegenüber der Etablierung neuer Gremien auf Landesebene, die wesentliche Entscheidungen zur pflegerischen Versorgung ohne die Vertreter der Pflege fällen sollen. Dies gilt insbesondere für den neu zu schaffenden sektorenübergreifenden Landespflegeausschuss nach § 8a. Hier sollte zwingend auf bestehende Strukturen der Landespflegeausschüsse zurückgegriffen werden, die jederzeit auch um Mitglieder erweiterbar sind, um auch eine sektorenübergreifende Perspektive aufnehmen zu können. Auch das Zusammenwirken mit den regionalen Pflegeausschüssen bleibt weitgehend unklar. Schließlich sehen wir in der Einführung von sog. „Pflegestrukturplanungsempfehlungen“ den Einstieg in die kommunale Bedarfssteuerung, die wir nicht für zielführend halten. Eine wesentliche Fragestellung in diesem Zusammenhang wird sein, mit welcher rechtlichen und inhaltlichen Verbindlichkeit vorgenannte „Empfehlungen“ zu berücksichtigen sind, wenn sie ihre Wirkung bis in den einrichtungsindividuellen Versorgungsvertrag und Vergütungsvereinbarungen entfalten sollen. Unsere Sorge ist, dass es nicht bei einer Empfehlung bleiben wird, sondern der Anspruch auf Versorgungsvertrag und Vergütungsvereinbarung unter dem Vorbehalt einer nicht entgegenstehenden Pflegestrukturplanungsempfehlung stehen wird. Dies käme einer Bedarfssteuerung gleich.

Die vorgesehenen Änderungen im SGB XII betreffen im Schwerpunkt die notwendige Übertragung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des Systems der Pflegegrade in das Siebte Kapitel: Hilfe zur Pflege und sind aus unserer Sicht adäquat umgesetzt.

Wir hoffen, auch mit unseren weiteren Ausführungen zu den einzelnen Regelungen in der Anlage den Anstoß zu einer konstruktiven Diskussion über den Entwurf zum Pflegestärkungsgesetz III gegeben zu haben und freuen uns auf den fachlichen Austausch.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne im Rahmen der Erörterung und des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Knieling
Bundesgeschäftsführer